

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0282/2019

Zuständigkeit: Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken
Vorlagen-Datum: 25.07.2019

Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken,,

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	14.08.2019	Ö	Entscheidung	einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt neben dem Regionalverbandsdirektor folgende 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder/-innen sowie deren Vertreter/-innen in die Trägerversammlung zu berufen:

Vertreter/-in

1. Norbert Moy

Martina Stabel-Franz

2. Volker Schmidt

David Pasternak

Die Regionalversammlung beschließt 4 weitere Personen (3 Vertreter/-innen der Fraktionen) als beratende Mitglieder/-innen ohne Stimmrecht sowie deren Vertreter/-innen in die Trägerversammlung zu berufen:

Mitglieder in der Regionalversammlung

Vertreter/-in

3. Stefan Frantz

Andrea Schrickel

4. Petra Hennig

Michael Botzet

5. René Selzer

Patrick Ruttar

6. Roland König

Manfred Baldauf

Kommt keine Einigung zustande, werden die Mitglieder/-innen und Vertreter/-innen für die Trägerversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

Sachverhalt:

Der Regionalverband Saarbrücken und die Agentur für Arbeit Saarland betreiben seit 1.1.2011 für das Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken eine gemeinsame Einrichtung, die die Bezeichnung „Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken“ führt. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt Leistungsberechtigte im Regionalverband Saarbrücken dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die beiden Träger haben in ihrem Aufgabenbereich gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht. Dieses gilt nicht für den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung.

Die gemeinsame Einrichtung hat gemäß § 44c SGB II eine Trägerversammlung. Die Trägerversammlung setzt sich aus je drei stimmberechtigten Vertretern der Vertragspartner zusammen.

Mit der Agentur für Arbeit wurde im Rahmen der Verhandlungen vereinbart, dass die Vertragspartner für ihren Bereich die stimmberechtigten Vertreter für die Trägerversammlung und deren stimmberechtigte Stellvertreter benennen. Der Regionalverband Saarbrücken kann ohne Zustimmung der Trägerversammlung weitere Vertreter aus der Regionalversammlung ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder der Trägerversammlung, entsprechend der Anzahl der Fraktionen in der Regionalversammlung, benennen. Zudem kann der Regionalverband Saarbrücken 2 Vertreter/-innen und deren Stellvertreter/-innen von regionalverbandsangehörigen Kommunen ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder der Trägerversammlung benennen. Da eine Abstimmung mit den regionalverbandsangehörigen Kommunen noch aussteht, soll deren Benennung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.